

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.
1/4-10, Gebiet Forchheim-Süd, Bereich des Jahn- und ATSV Sportgeländes
nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße „Philosophenviertel“,
gem. § 12 Abs. 6 BauGB**

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Forchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1/4-10, Gebiet Forchheim-Süd, Bereich des Jahn- und ATSV Sportgeländes nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße „Philosophenviertel“, gem. § 12 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung im „Forchheimer Stadtanzeiger - Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim“ tritt der Aufhebungsbebauungsplan Nr. 1/4-10 in der Fassung vom 08.10.2024 in Kraft.



Der Geltungsbereich ist ca. 3,8 ha groß und umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1/4-10. Die Flurstücke 2636/11, 2636/14, 2636/15, 2636/40, 2636/41, 2636/42, 2636/43, 2636/44, 2636/45 und 2636/46 werden vom Geltungsbereich erfasst, sowie die Flurstücknummern 2636 und 2636/20 mit einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt.

Jeder kann die Aufhebung mit der Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen online/ digital auf der städtischen Homepage unter <https://www.forchheim.de/bauen-und-wohnen-planen/entwicklung-planung/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> einsehen.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Stadtbauamt der Stadt Forchheim (Birkenfelderstraße 4, 91301 Forchheim) während der allgemein bekannten Dienststunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Forchheim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Forchheim, 28.10.2024
STADT FORCHHEIM

gez.
Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister



- AUFHEBUNG -

Übersichtslageplan zur

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 1/4-10

GEBIET FORCHHEIM - SÜD

**BEREICH DES JAHN- UND ATSV-SPORTGELÄNDES, NÖRDLICH DER
FRIEDRICH-LUDWIG-JAHN-STRASSE "PHILOSOPHENVIERTEL"**

